2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1	Dachform	: Satteldach mit 25 - 30° Dachneigung	§ 111 (1) 1 LBO
2.2	Gebäudehöhen	: Von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Beginn des Dachraums darf die Gebäudehöhe höchstens betragen bei, 1 Vollgeschoss max 4,50 m 2 Vollgeschossen max 6,50 m	§ 111 (1) 8 LBO